

Hausordnung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule

Überall, wo Menschen zusammenleben und arbeiten, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden. In der Schule sollen diese dazu beitragen, den Schulalltag gemeinsam besser zu bewältigen und sich wohlfühlen. Voraussetzung für eine angenehme Atmosphäre und ein erfolgreiches Lernen an unserer Schule sind Hilfsbereitschaft, gegenseitige Rücksichtnahme, Höflichkeit und Toleranz.

Teil 1 Schulalltag

- 1.** Der Aufenthalt in der Schule ist nur im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen gestattet. Alle Schüler*Innen verhalten sich auf dem Schulgelände so, dass niemand anderes gefährdet oder verletzt wird.
- 2.** Der Einlass ins Schulgebäude erfolgt 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Schüler*Innen, die aus verkehrstechnischen Gründen früher zur Schule kommen oder erst später nach Hause fahren können, dürfen sich bei schlechter Witterung im Erdgeschoss des Hauptgebäudes aufhalten. Der Aufenthalt in den oberen Etagen ist untersagt.
- 3.** Um 7.30 Uhr gehen alle Schüler*Innen unverzüglich in den Unterrichtsraum und bereiten sich auf den Unterricht vor.
- 4.** Wenn eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, meldet sich der/die Klassensprecher*in oder ein(e) Schüler*in der Lerngruppe im Sekretariat.
- 5.** Jeder Unterrichtsblock dauert 90 Minuten, eine Einzelstunde 45 Minuten.
- 6.** In den **Pausen** zwischen den Blöcken begeben sich alle Schüler*Innen auf den Schulhof. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern ist nicht gestattet. Zwischen den Einzel- und Ganztagsstunden erfolgt ein zügiger Raumwechsel. Kann aufgrund der vorliegenden Witterungsverhältnisse (z.B. Regen, Schnee, extreme Kälte, Glätte usw.) die Hofpause nicht regulär stattfinden, wird abgeklüngelt. Die SuS gehen in die Unterrichtsräume für die nachfolgende Stunde. Die nach Plan unterrichtenden Lehrkräfte gehen in ihre Räume und führen dort die Aufsicht. Die Flurbereiche werden in diese Aufsicht mit einbezogen. Für den Tagesbeginn gilt dies ebenfalls. Die SuS gehen bei genannten Witterungsverhältnissen in ihre Klassen mit entsprechenden Aufsichtsverantwortlichkeiten der Lehrkräfte.
- 7.** In der ersten Pause kann die Frühstücksversorgung in der Mensa genutzt werden. Die 2. und 3. Pause ist vorrangig für die Schüler*Innen, die Mittag essen.
- 8.** Interessierten Schüler*Innen mit einem gültigen Benutzerausweis steht in der 2. und 3. Pause die Bibliothek zur Verfügung.
- 9.** Vor und nach dem Unterricht informieren sich alle Schüler*Innen über den Vertretungsplan und eventuelle Bekanntmachungen in den Schaukästen.
- 10.** Während der Unterrichtszeit verlässt kein(e) Schüler*in ohne Erlaubnis das Schulgelände.
- 11.** Das Tragen einer Kopfbedeckung während der Unterrichtszeit ist untersagt. Ausnahmen bilden medizinische und/oder religiöse Gründe.

12. Schüler*Innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, am weiteren Unterricht teilzunehmen, melden sich zunächst bei der Klassenleitung ab. Anschließend informiert die Sekretärin oder ein Schulleitungsmitglied die Eltern. Schüler*Innen dürfen das Schulgelände nur mit Einverständnis der Eltern (und gegebenenfalls in Begleitung) vorzeitig verlassen.

13. In Freistunden und bei verkürztem Unterricht verlassen nur Schüler*Innen mit schriftlicher Genehmigung der Eltern das Schulgelände.

14. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt (außer in den Computerräumen und der Bibliothek) und alle Fenster geschlossen.

15. Jeder ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit an seinem Platz. Die Klassen achten auf Ordnung in den Unterrichtsräumen und den Hausfluren. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

16. Jegliches Eigentum der Schule, wie Bücher, Möbel, technische Geräte werden ordentlich und sorgfältig behandelt. Bei mutwilligen Zerstörungen werden die Eltern haftbar gemacht.

17. Das Mitbringen von Tabakwaren, E-Zigaretten, Alkohol und anderen Drogen ist untersagt. Das Rauchen, **auch** von E-Zigaretten ist unter Wahrung von §10 (insb. Absatz 4) des Jugendschutzgesetzes, auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Gleiches gilt für die Einnahme von Alkohol und/oder Drogen. Dieses Verbot gilt auch für Lehrkräfte und Besucher*Innen.

Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen oder anderen gefährlichen Gegenständen sowie Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt.

Besteht aus der Zuwiderhandlung eine nachweisbar begründete unmittelbare und gegenwärtige Gefahr für Mitschüler*innen oder Lehrkräfte, ist die Schule berechtigt, Kontrollen durchzuführen und/oder Gegenstände einzuziehen. Bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Hausordnung oder zum grundsätzlichen Zwecke der Gefahrenabwehr, behält sich die Schule das Recht vor, die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Strafanzeige.

18. Für Geld, Wertsachen und technische Geräte, die unaufgefordert mitgebracht werden, besteht kein Versicherungsschutz durch die Schule.

19. Schäden, Sachbeschädigungen und Diebstähle sind unverzüglich dem Lehrpersonal oder im Sekretariat anzuzeigen. Fundsachen werden dem Hausmeister übergeben.

20. Skateboards, Kickboards oder ähnliche Fahrgerätedürfen aus Sicherheitsgründen nicht mit in die Schule gebracht werden.

21. Fahrräder, Mofas, Mopeds und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen geparkt werden. Das Umherfahren auf dem Schulgelände ist zu unterlassen. Wer sich an fremden Rädern oder Autos zu schaffen macht, hat mit einer Strafanzeige bzw. Schadensersatzforderung zu rechnen. Die Schule haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstahl. Das Abstellen von Fahrrädern im Wohngebiet ist nicht erlaubt.

22. Unfälle in den Schulgebäuden, in der Turnhalle, auf dem Sportplatz, auf dem Schulhof und auf dem Schulweg sind umgehend im Sekretariat zu melden.

23. Bei Schnee und Eisglätteachten alle auf besondere Unfallgefahren und befolgen die Belehrungen. Das Schneeballwerfen ist strengstens untersagt.

24. Das Aushängen von Plakaten u. ä. muss im Voraus von der Schulleitung genehmigt werden.

25. Das Tragen oder das Repräsentieren von Kleidung und Symbolen, welche auf national - sozialistische, gewaltverherrlichende, rassistische oder menschenverachtende Einstellungen hinweisen oder als solche gedeutet werden können, ist nicht zulässig.

26. Den Anweisungen der Lehrkräfte und anderer berechtigter Personen ist grundsätzlich Folge zu leisten. Auf Verlangen haben Schüler*Innen ihren Namen und ihre Klasse zu nennen.

Teil 2 Elektronische Aufnahme- und Wiedergabegeräte

1. Vor Betreten aller Gebäude der Schule sind Handys grundsätzlich ausgeschaltet (außer Funktion) in der Schultasche zu verwahren. Im Einzelfall sind Handys auch abzugeben. Diese Entscheidung trifft die Schulleitung bzw. der Fachlehrer. Bei Verstößen gegen diese Regelung erfolgt die Abnahme des Handys. Die Wiedergabe erfolgt generell über die Schulleitung an die Eltern.

Bei Nichtherausgabe des Handys werden Schüler*Innen für den Tag vom Unterricht suspendiert. Die Eltern werden informiert.

2. Jegliche Ton- und Bildaufnahmen sind, soweit keine Genehmigung der Schulleitung vorliegt, während des gesamten Schulbetriebs auf dem gesamten Schulgelände und in allen Schulgebäuden verboten. Werden Personen heimlich fotografiert oder gefilmt, so stellt dies einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten und damit eine Rechtsverletzung dar.

Verstöße gegen diese Regelung führen zu einer Ordnungsmaßnahme entsprechend §64 Absatz 3 des BbgSchulG vom 2. August 2002.

3. Tragbare digitale Aufnahme-/Wiedergabegeräte (MP3-Player, Discman, sowie Kopfhörer für Handys, Soundstation etc.) sind in allen Gebäuden der Schule grundsätzlich ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Bei Verstößen gelten die Regelungen wie in Abschnitt 1.

4. Bei Verlust und Beschädigungen von Handys und sonstigen Wertgegenständen besteht generell kein Versicherungsschutz.

5. Das Mitbringen, Erstellen, Vertreiben und Entgegennehmen von Datenträgern mit pornographischen, verfassungsfeindlichen, menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden o.ä. Inhalten ist untersagt. Die Nutzung des Internetzugangs/der Internetseiten der Oberschule zur Verbreitung o.g. Inhalte ist ebenfalls nicht gestattet.

Teil 3 Grundsätze zum Datenschutz

Bei der Aufnahme an die Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule werden personenbezogene Daten erhoben. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden in der

Datenschutz-Grundverordnung Kapitel II Artikel 5 bis 11 festgelegt.
(Kapitel II, Artikel 5, Buchstabe d)

1. Jede Änderung personenbezogener Daten ist der Schule zu melden.

2. Die Eltern volljähriger Schüler*Innen haben das Recht, sich über Angelegenheiten des schulischen Ausbildungsweges zu informieren. Auskünfte über persönliche schulische Angelegenheiten, insbesondere zum Leistungsstand, darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler eingewilligt hat. Die Schülerin oder der Schüler soll zuvor angehört und auf das Recht hingewiesen werden, die Einwilligung zu verweigern. Über die Verweigerung der Einwilligung werden die Eltern unterrichtet.

Teil 4 Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt den/die Urheber*in in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Die Nutzungsrechte an im Unterricht gefertigten Bildern, Portfolios etc. sowie Fundsachen gehen 6 Monate nach Nichtabholung an die Schule über. Die Schule entscheidet danach über dessen Verwertung. (Nutzungsübertragungsregelung).

Sollten einzelne Bestimmungen/Festlegungen der Hausordnung nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

I. Schwerdt
Schulleiterin

Stand: 11.10.2022